

Datum: 23. September 2011

Konditionenblatt
Volksbank Vorarlberg e. Gen.

EUR 3.000.000,00

Volksbank Vorarlberg Geldmarktfloater 2011-2016/Serie 5

(die *Schuldverschreibungen*)

Serie 5

Tranche 1

ISIN AT0000A0RKB1

EUR 750.000.000

BASISPROSPEKT

zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt stellt die Endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der Prospekttrichtlinie) für die Emission der darin beschriebenen Schuldverschreibungen unter dem **Basisprospekt zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden** (der „Basisprospekt“) der Volksbank Vorarlberg e. Gen. (die „Emittentin“) dar und ist in Verbindung mit der im Basisprospekt vom 28.01.2011 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um Nachträge (zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen) zu lesen. Der Basisprospekt stellt einen Basisprospekt gemäß der Prospekttrichtlinie dar.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt, die jeweiligen Emissionsbedingungen, der Basisprospekt und allfällige Nachträge sind auf der Internetseite der Emittentin unter "http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen" oder am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos verfügbar.

Eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen beinhaltet Risiken. Siehe dazu insbesondere die "Risikofaktoren" beginnend auf Seite 16 des Basisprospekts für weitere Details, die vor einer Investition berücksichtigt werden sollten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den Referenzsatz, auf den sich die Schuldverschreibungen beziehen, bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen in Bezug auf den Referenzzinssatz von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Referenzsatz zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Weiterführende Daten und Informationen wie etwa vergangene oder zukünftige Wertentwicklungen über den Referenzsatz sind über Informationsdienstleister wie Bloomberg oder Reuters abrufbar.

Die Wertentwicklung variabel verzinslicher Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibung kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende kann es zu einem (teilweisen) Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, da der Marktpreis zum Verkaufszeitpunkt unter dem Ausgabekurs liegen kann.

Für eine detailliertere Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit variabel verzinslichen Schuldverschreibungen siehe insbesondere den Abschnitt "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" des Basisprospektes.

Der Mindestrückzahlungsbetrag kommt nur am Ende der Laufzeit zum Tragen, im Falle vorzeitiger Rückzahlung oder eines Verkaufes vor dem Laufzeitende kann sich daher ein geringerer Rückzahlungsbetrag ergeben.

ECKDATEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1.	ISIN / WKN:	AT0000A0RKB1
2.	Rang der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangig / senior
3.	Zeichnungsfristbeginn:	03.10.2011
4.	Laufzeit	Von 03.11.2011 (einschl.) bis 02.02.2016 (einschl.)
5.	Endfälligkeitstag:	03.02.2016
6.	Art der Emission:	Daueremission
7.	Geschäftstag-Konvention:	Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
8.	Festgelegte Währung oder Währungen:	EUR
9.	Gesamtnennbetrag oder Stücke:	EUR 3.000.000,00 (drei Millionen)
10.	Nennbetrag:	EUR 500,00 (fünfhundert)
11.	Emissionspreis:	100,00 % des Gesamtnennbetrages am Zeichnungsfristbeginn, danach laufende Festsetzung durch die Emittentin
12.	Zinsmodalität:	variable Verzinsung
13.	Rückzahlungs- / Zahlungsmodalität:	Rückzahlung zum Nennbetrag
14.	Vorzeitige Rückzahlung:	nicht anwendbar
15.	Rating der Schuldverschreibungen	nicht anwendbar
16.	Angebot in	
	(i) Österreich:	öffentliches Angebot
	(ii) Deutschland:	öffentliches Angebot
	(iii) Liechtenstein:	kein öffentliches Angebot
17.	Börsenotierung und Zulassung zum Handel:	keine, kann von der Emittentin beantragt werden Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen zu jedem späteren Zeitpunkt an weiteren und/oder anderen Börsen zu notieren.
18.	Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel	nicht anwendbar

VERZINSUNG

19.	Festzins:	nicht anwendbar
20.	Variable Verzinsung:	anwendbar
	Zinsperiode:	
	- Verzinsungsbeginn:	03.11. (einschl.), 03.02. (einschl.), 03.05. (einschl.) und 03.08. (einschl.) vierteljährlich
	- Verzinsungsende:	02.02. (einschl.), 02.05. (einschl.), 02.08. (einschl.) und 02.11. (einschl.) vierteljährlich
	- Zinsperioden sind:	angepasst
	Details zur Verzinsung:	
	(i) Verzinsung abhängig von der Entwicklung des:	3-Monats-EURIBOR („Referenzsatz“), siehe ANNEX 2
	(ii) Formel bzw. Details zur Verzinsung:	Referenzsatz per annum plus Marge per annum
	(iii) Marge:	40,00 Basispunkte per annum
	(iv) Zinsfestlegungstag:	2 TARGET-Geschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode
	(v) Startwert:	nicht anwendbar
	(vi) Beobachtungszeitraum:	nicht anwendbar
	(vii) Feststellungstage:	nicht anwendbar
	(viii) Barriere:	nicht anwendbar
	(ix) Ort der Veröffentlichung des Basiswertes:	Bildschirmfeststellung
	- Bildschirmseite:	Reuters: EURIBOR01
	- festgelegte Zeit:	11:00 MEZ
	(x) Anzahl der Nachkommastellen:	3 (drei) für den Zinssatz 3 (drei) für den Referenzsatz Nachkommastellen werden kaufmännisch gerundet.
	(xi) Zusätzliche Bestimmungen über Anpassung von Basiswerten / Kündigung, Marktstörungen:	wie in den Emissionsbedingungen
21.	Zielkupon:	nicht anwendbar
22.	Stufenzins:	nicht anwendbar
23.	Nullkupon:	nicht anwendbar
24.	Bestimmungen über Stückzinsen:	bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar
25.	(i) Mindestzinssatz:	nicht anwendbar
	(ii) Höchstzinssatz:	nicht anwendbar
26.	Zinstagequotient:	Actual/360
27.	Zinszahlungstage:	03.02., 03.05., 03.08. und 03.11. vierteljährlich, im Nachhinein

RÜCKZAHLUNG

28.	Rückzahlungsbetrag:	Nennbetrag
29.	Rückzahlung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder Basiswertkorbes:	nicht anwendbar
30.	Rückzahlung gemäß Tilgungstabelle oder anderweitig:	nicht anwendbar
31.	Vorzeitige Rückzahlung:	nicht anwendbar

ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

32. Form (Verbriefung): Dauerglobalurkunde
33. Bekanntmachungen: Website:
"http://www.volksbank-
vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen"
34. Schutzrechte: nicht anwendbar
35. Genehmigung wurde erteilt für: nicht anwendbar
Disclaimer einfügen:

ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

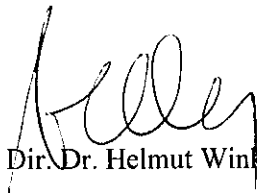
Dieses Konditionenblatt beinhaltet die Endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Basisprospekt an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die dieses Konditionenblatt enthalten, die gemeinsam mit den Emissionsbedingungen und dem Basisprospekt zu lesen sind.

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

Durch:


Dir. Dr. Helmut Winkler

Durch:


Dir. Stephan Kaar

ANNEX 1 - Emissionsbedingungen

ANNEX 2 - Beschreibung und Chart des Referenzsatzes

ANNEX 1

Emissionsbedingungen

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

EUR 3.000.000,00

Volksbank Vorarlberg Geldmarktfloater 2011-2016/Serie 5

(die *Schuldverschreibungen*)

Serie 5

Tranche 1

International Securities Identification Number („ISIN“) AT0000A0RKB1

§ 1 Form, Wahrung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung

(1) Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. („Emittentin“) begibt ab 03.10.2011 („Zeichnungsfristbeginn“) im Wege einer Daueremission nicht nachrangige und auf Inhaber lautende und frei ubertragbare Schuldverschreibungen in Euro (die „Schuldverschreibungen“).

(2) Der begebene Gesamtnennbetrag betragt EUR 3.000.000,00 (Euro drei Millionen) mit Auf- und Abstockungsmoglichkeit. Der Nennbetrag ist EUR 500,00 (Euro funfhundert) (der „Nennbetrag“).

(3) Die Schuldverschreibungen werden zur Ganze durch eine Sammelurkunde gema dem osterreichischen Depotgesetz („DepotG“) vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin tragt. Die Sammelurkunde wird so lange bei der OeKB als Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis samtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfullt sind. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gema den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank ubertragen werden konnen.

§ 2 Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begrunden direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukunftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 3 Emissionspreis

Der Emissionspreis betragt zum Zeichnungsfristbeginn 100,00 % des Nennbetrages und wird laufend von der Emittentin angepasst.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit betragt 4 (vier) Jahre und 3 (drei) Monate. Sie beginnt am 03.11.2011 (einschl.) und endet am 02.02.2016 (einschl.).

§ 5 Verzinsung

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vierteljahrlich ab dem 03.11.2011 (einschl.) bis zum 02.02.2016 (einschl.) verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt jeweils vom 03.11. (einschl.) bis 02.02. (einschl.), vom 03.02. (einschl.) bis 02.05. (einschl.), vom 03.05. (einschl.) bis 02.08. (einschl.) und vom 03.08. (einschl.) bis 02.11. (einschl.), („Zinsperioden“) eines jeden Jahres. Die Zinsen werden vierteljährlich im Nachhinein am 03.02., 03.05., 03.08. und 03.11. eines jeden Jahres („Zinszahlungstage“) ausbezahlt. Die Zinsperioden sind angepasst, d.h. es kommt zu einer Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(3) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

3-Monats EURIBOR (der „Referenzwert“) plus einem Zuschlag von 40,00 (vierzig) Basispunkten p.a.. Der Zinssatz wird 2 Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgesetzt (der „Zinsfeststellungstag“). Der Referenzwert entspricht dem jeweils am Zinsfeststellungstag auf der Reuters Seite EURIBOR01 um 11:00 Uhr AM MEZ genannten aktuellen Satz für den 3-Monats EURIBOR. Der Referenzwert und der Zinssatz werden auf 3 (drei) Kommastellen gerundet (kfm. Rundung). Der Zinssatz kann nicht negativ sein.

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.

Sollte es zu einer Veröffentlichung des Referenzwertes im vorstehenden Sinne an anderer Stelle oder anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinsfeststellung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Referenzwertes in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, wird die Emittentin die zukünftigen Zinsanpassungen anhand von sachlichen Indikatoren so vornehmen, dass diese wirtschaftlich dem ursprünglichen Referenzwert so nahe wie möglich kommen und die Anleger wirtschaftlich möglichst so gestellt werden, wie sie unter Zugrundelegung des ursprünglichen Referenzwertes stehen würden. In diesen Fällen erfolgen Bekanntmachungen an die Anleger.

(4) Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar.

(5) Die Zinstageberechnung erfolgt auf Basis Actual/360, das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird entsprechend seiner tatsächlichen Anzahl von Tagen berechnet, das Jahr immer mit 360 Tagen.

§ 6 Rückzahlung

(1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 03.02.2016 (der „Endfälligkeitstag“) zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beträgt 100,00 % des Nennbetrages.

(2) Eine Kündigung seitens der Anleger ist ausgeschlossen.

Eine Kündigung seitens der Emittentin der Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Die Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

§ 7 Marktstörungen, Anpassungen

§ 7a Marktstörungen

(1) Bei dem Basiswert können Marktstörungen eintreten. Wenn zum Feststellungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Wert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zahlungstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Feststellungstag jedoch um acht oder mehr Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bestimmen, der den an diesem Bankarbeitstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) Als Marktstörung wird bezeichnet:

- a) Die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; oder
- b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert beziehen an der maßgeblichen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden, oder
- c) wenn die Referenzbörse nicht öffnet oder vor dem regulären Handelsschluss schließt
- d) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- e) eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel
- f) eine sonstige wesentliche Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes.

Eine Beschränkung der Stunden und Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 7b Anpassungen

(1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Anleger zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Anleger sein. Um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

(2) Anpassungsereignis ist ein Umstand, wenn ein für die Berechnung des Basiswertes maßgeblicher Wert (zB. Zinssatz, Währungskurs, Rohstoffkurs etc.) nicht mehr veröffentlicht wird oder nicht mehr erhältlich ist (zB. wegen des Fortbestehens von Marktstörungen) oder andere wirtschaftlich vergleichbare Ereignisse.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen. Die

Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

§ 8 Zahlungen

(1) Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.

(2) Fällt ein Tilgungstermin, Zinszahlungstag, Feststellungstag oder sonstiger, sich in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebender Termin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann kommt die Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung, das heißt dass sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt. Es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

(3) „Bankarbeitstage“ im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

(4) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

§ 9 Zahlstelle, Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 10 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 11 Verjährung

Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Anleger auf die Zahlung von Zinsen verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstages und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstages) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen oder auf sonstige Weise zu erwerben. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliche Angebote erfolgen, muss dieses Angebot allen Anlegern gegenüber erfolgen. Solche erworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin http://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

§ 14 Börseneinführung

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notierung am Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse wird nicht beantragt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen zu jedem späteren Zeitpunkt an weiteren und/oder anderen Börsen zu notieren.

§ 15 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist Rankweil.

(3) Klagen der Anleger gegen die Emittentin sind beim für den Bezirk Feldkirch sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Schuldverschreibungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann ist diese solche Bestimmung im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zu berühren oder zu verhindern.

(2) Die Emittentin ist berechtigt ohne Zustimmung der Anleger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleger zumutbar sind, d.h. deren finanzielle Situation nicht verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht verschlechtert wird.

Rankweil, am 23.09.2011

ANNEX 2

Beschreibung und Chart des Referenzsatzes

Beschreibung des Referenzsatzes

Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (derzeit 57 Banken, darunter 47 aus der Eurozone, 4 aus sonstigen EU-Ländern und 6 aus Banken außerhalb der EU), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen. Dabei werden die jeweils höchsten und tiefsten Werte eliminiert (je 15 Prozent). Für die Berechnung des EURIBOR übermitteln die Banken die Sätze zu denen eine Bank Kredite anbietet, für Interbankenkredite an den Bildschirmdienst Bridge Telerate nach Brüssel. Bridge Telerate errechnet dann aus den Angaben eine arithmetische Durchschnittszinnsrate, die um 11 Uhr Brüsseler Zeit (MEZ) für die unterschiedlichen Laufzeiten weltweit veröffentlicht wird.

Chart des Referenzsatzes



Quelle: Bloomberg vom 23.09.2011

Hinweis: Die Angaben der Grafik basieren auf Vergangenheitswerten. Die Entwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftigen Entwicklungen. Anlageentscheidungen dürfen daher nicht auf Grund dieser Vergangenheitswerte erfolgen.